GOLDIWIL-SCHWENDIBACH | LERCHENFELD | PAROISSE FRANCAISE
THUN-STADT | THUN-STRÄTTLIGEN

REFORMIERTE
GESAMTKIRCHGEMEINDE
THUN

Verordnung über die Benützung der Orgeln

26.3.2002

Verordnung über die Benützung der Orgeln

Der Kleine Kirchenrat

beschliesst:

Artikel 1

Eigentum

[1] Die Orgeln in den Kirchen sind Eigentum der Gesamtkirchgemeinde und haben in erster Linie gottesdienstlichen Zwecken zu dienen.

[2] Grundsätzlich stehen sie auch für Übungszwecke zur Verfügung.

[3] Über die Benützung entscheidet endgültig der Kirchgemeinderat.

Artikel 2

Benützer

Die Orgeln stehen den Organistinnen und Organisten der Kirchgemeinden und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zum Üben unentgeltlich zur Verfügung. Sie geniessen in der Benützung des Instruments gegenüber Drittpersonen das Vorrecht. Sie sind berechtigt, die Orgeln auch für Unterrichtszwecke und Konzerte zu benützen.

Artikel 3

Bewilligung zur Besichtigung und Benützung

[1] Die Bewilligung zur Besichtigung und vereinzelten Benützung der Orgeln kann durch den Kirchgemeinderat auch an Personen erteilt werden, die sich als amtierende Organistinnen und Organisten oder als geschulte Orgelspielerinnen oder Orgelspieler ausweisen.

Bewilligung für regelmässigen Gebrauch

[2] Im Einvernehmen mit der verantwortlichen Organistin bzw. dem verantwortlichen Organisten kann der Kirchgemeinderat den regelmässigen Gebrauch der Orgeln zu Übungszwecken bewilligen:

a) an Musizierende, die regelmässig fachkundigen Orgelunterricht erhalten,

b) an Organistinnen und Organisten zu ihrer Weiterbildung.

[3] Die Übungszeiten sind mit der verantwortlichen Organistin oder dem verantwortlichen Organisten und der für die Raumreservationen zuständigen Stelle der Kirchgemeinde abzusprechen.

Artikel 4

Haftung

[1] Die angestellten Organistinnen und Organisten haften im Rahmen des Personalreglementes (Art. 47) für allfällige Schäden. Dritte haften für jegliche Schäden. Sie melden diese unverzüglich der verantwortlichen Organistin oder dem verantwortlichen Organisten.

[2] Die Benützerinnen und Benützer haben sich unter Angabe der Übungszeit in die Spielerkontrolle einzutragen.

[3] Die Manuale und Pedale sind in sauberem Zustand zu verlassen.

Artikel 5

Entgeltung

Orgelbenützerinnen und Orgelbenützer, die nicht im Dienst der Gesamtkirchgemeinde stehen, können nach Bewilligung ihres Gesuchs die zugeteilte Orgel unentgeltlich benützen, es wird jedoch erwartet, dass als Gegenleistung im Notfall einzelne Orgeldienste übernommen werden.

Artikel 6

Genehmigung

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Es ersetzt das Benützerreglement der Orgeln der Gesamtkirchgemeinde Thun vom 29. Mai 1989.

Thun, 26. März 2002

REF. GESAMTKIRCHGEMEINDE THUN

Namens des Kleinen Kirchenrates

Der Präsident	Der Verwalter:
Fridolin Marti	Andreas Lüscher